



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE INTERPELLATION

Urheber	PLR/FDP David Crettenand
Betreff	(Unwetter_R3) Rhone 3 : Wie ist die Ankündigung der Revision des GP-R3 im Mai 2024 zu interpretieren?
Datum	10.09.2024
Nummer	2024.09.269

1. *Können angesichts des Verhaltens der Rhone während des Hochwassers im Bereich Visp die Ziele und die bereits durchgeführten Arbeiten für diese prioritäre Massnahme 1 als zu hoch eingestuft werden?*

Eine Analyse des Verhaltens des Flusses im Bereich Visp während des Hochwassers im Juni 2024 ist im Gange. Bei der Bewertung der Ziele müssen diese mit denen verglichen werden, die für andere Naturgefahren gelten. Dies ist ein elementares Prinzip des Risikomanagements; Personen und Güter müssen gleichbehandelt werden. Diese Vergleichsarbeit muss noch vertieft werden und kann nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführt werden.

2. *Laut der Mitteilung des Staatsrats liegt die im GP-R3 berücksichtigte Sicherheitsmarge "weit über den Empfehlungen des Bundes". Wie lauten diese Empfehlungen und von wann stammen diese?*

Die Richtlinie "Hochwasserschutz an Fliessgewässern" des BWG (Bundesamt für Wasser und Geologie, heute BAFU) aus dem Jahr 2001 ist massgebend. Für "Einzelne Gebäude: lokale Infrastrukturen" wird beispielsweise ein vollständiger Schutz (keine Schäden) für eine Wiederkehrzeit von Q50 und ein begrenzter Schutz (begrenzte Schäden) für eine Wiederkehrzeit von Q100 angestrebt.

Der GP-R3 verwendet seine eigene Terminologie:

- Q100 min: "Der höchste Wert zwischen dem grössten beobachteten Hochwasser ohne Berücksichtigung der Wirkung von Staudämmen und dem statistisch ermittelten Wert des 100-jährlichen Abflusses". Dies entspricht im Prinzip dem Q100 des BWG.
- Q100 Ziel: "Der Durchfluss mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren unter Berücksichtigung der Unsicherheiten in der Analyse". Dies ist ein höherer Wert als Q100. An einigen Stellen liegt er sogar über Q300.
- Q ext: "Extremer Durchfluss mit einer Wiederkehrzeit von 1.000 Jahren".

Vergleicht man die BWG-Wiederkehrzeiten mit denen des GP-R3 für eine Objektkategorie wie "Isolierte Gebäude: lokale Infrastruktur", so ist das BWG-Ziel ein vollständiger Schutz (keine Schäden) bei einer Wiederkehrzeit von Q50 und ein begrenzter Schutz (begrenzte Schäden) bei einer Wiederkehrzeit von Q100. Das Ziel GP-R3 berücksichtigt nur den vollständigen Schutz. Für die als Beispiel herangezogene Objektkategorie liegt die Wiederkehrzeit zwischen Q100 Ziel und Q ext.

3. *Welches Szenario wäre ohne die Durchführung dieser Arbeiten vor dem Hochwasser im Juni 2024 wahrscheinlich gewesen?*

Die Beantwortung dieser Frage erfordert umfangreiche technische Untersuchungen, die in der vorgegebenen Zeit nicht durchgeführt werden können.

4. *Kann angesichts des Überlaufens der Rhone bei der nicht realisierten prioritären Massnahme 1 von Siders/Chippis der Beschluss, der dem Grossen Rat 2008 vorgelegt wurde und der den Transit des hundertjährigen Hochwassers ($Q_{100} = 1'120 \text{ m}^3/\text{s}$) ohne Überlauf oder Dambruch gewährleisten sollte, als unverhältnismässig bezeichnet werden?*

Der Abfluss von $1'120 \text{ m}^3/\text{s}$ entspricht nicht einem 100-jährlichen Hochwasser, sondern dem im Projekt verwendeten Ziel- Q_{100} .

Der Abfluss von $1'120 \text{ m}^3/\text{s}$ entspricht einer Wiederkehrzeit "Q100 Ziel", die aus dem GP-R3 stammt, welches seine eigene Terminologie in Bezug auf die Bemessungsabflüsse hat. Es ist zu beachten, dass für Siders-Chippis dieses "Ziel-Q100" höher ist als das gewöhnliche Q_{300} (d.h. $1'100 \text{ m}^3/\text{s}$). Der Q_{100} -Abfluss gemäss GP-R3 beträgt $960 \text{ m}^3/\text{s}$, entspricht aber nicht den Beobachtungen vor Ort. Der Abfluss des Hochwassers 2000, das als 100-jährlich gilt, betrug etwa $840 \text{ m}^3/\text{s}$. Diejenige vom 30. Juni 2024, die als etwas höher als 100-jährlich angesehen wird, wird auf $850 \text{ m}^3/\text{s}$ geschätzt. Somit würde der Q_{100} -Abfluss eher bei $850 \text{ m}^3/\text{s}$ liegen. Arbeiten, die eine ausreichende Sicherheit für einen Abfluss von $1'120 \text{ m}^3/\text{s}$ gewährleisten, hätten die Überschwemmungen des Hochwassers von 2024 tatsächlich verhindern können. Allerdings wurde die Auffüllung des Flussbetts mit Sedimenten aus der Navisence in dem vom GP-R3 vorgeschlagenen Erweiterungsprojekt nicht berücksichtigt, und das Auflageprojekt enthielt nicht die Beseitigung der Brücken, die durch den Effekt der Verklausung die Hauptursache für Überschwemmungen sind. Es ist zwar richtig zu sagen, dass ein Projekt, das ein Hochwasser von $1'120 \text{ m}^3/\text{s}$ bewältigen kann, keine Schäden verursacht hätte, aber es ist falsch zu behaupten, dass diese Zielwassermenge ohne Überlaufen hätte erreicht werden können, wenn das 2008 zur Ausschreibung gestellte Dossier realisiert worden wäre.

Der Begriff der Verhältnismässigkeit muss alle Elemente umfassen, die die Massnahme ausmachen, z. B. ihre Kosten, den potenziellen Schaden usw., und nicht nur den Durchfluss.

5. *Wie steht es mit dem Schutzniveau, das für die zweite Phase der Bauarbeiten vorgesehen war, die uns vor einem extremen Hochwasser ($Q_{\text{ext}} = 1'520 \text{ m}^3/\text{s}$) schützen sollten?*

Im Risikomanagement ist es unüblich, sich gegen Extremereignisse zu schützen, die theoretisch einer Wiederkehrzeit von tausend Jahren entsprechen. Das Schutzniveau, das $1'520 \text{ m}^3/\text{s}$ entspricht, ist somit 1.7 x höher als das einer hundertjährigen Wiederkehrzeit, die üblicherweise verwendet wird. Die Überarbeitung des Projekts R3 hat zum Ziel, diese Dimensionierung zu hinterfragen, aber auch neue Elemente wie den Klimawandel zu berücksichtigen, dessen verheerenden Auswirkungen Rechnung getragen werden muss.

6. *Wie verhält es sich mit dem Verhalten des Flusses in den anderen Bereichen der Priorität 1 während des Hochwassers 2024?*

Zu dieser Frage wird derzeit eine Analyse durchgeführt.

7. *Wie wirkt sich die Entscheidung des Staatsrats vom Mai 2024 konkret auf den Fortschritt der Arbeiten aus? Wurden Projekte gestoppt, um die angekündigte Bestandsaufnahme abzuwarten, oder wurden bestimmte Studien oder Arbeiten für vorrangige Massnahmen fortgesetzt oder sogar beschleunigt?*

Bisher wurde keines der laufenden Projekte gestoppt! Die Studien und Arbeiten zu vorgezogenen oder prioritären Massnahmen werden fortgesetzt, auch wenn einige wenige Untersuchungen verlangsamt wurden. Andere Massnahmen werden beschleunigt, was aber vor allem auf die Beobachtungen während des Hochwassers im Juni zurückzuführen ist, bei dem wichtige Schwachstellen aufgedeckt wurden.

8. *Gibt es bereits eine Bewertung, welche Massnahmen jeweils ohne Änderungen, mit geringfügigen Änderungen oder mit wesentlichen Änderungen fortgesetzt werden?*

Diese Bewertung ist noch nicht abgeschlossen und wird in den kommenden Monaten konsolidiert.

9. *Was genau versteht der Staatsrat unter einer "zeitgemässen Konzeption der Sicherung und Revitalisierung von Wasserläufen"? Was hat sich in den letzten 20 Jahren technisch oder gesetzlich im Bereich der Hochwassersicherheit geändert?*

Im Wesentlichen geht es um die Anwendung des integralen Risikomanagements, "Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt gemäss den Grundsätzen des integralen Risikomanagements. Dabei werden alle Naturgefahren und alle Arten von Massnahmen aus einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Perspektive betrachtet und alle für Planung, Konzeption und Realisierung von Massnahmen verantwortlichen Behörden und Eigentümer von Infrastrukturanlagen einbezogen, und zwar in einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Perspektive. Das integrale Risikomanagement muss durch Präventivmassnahmen, Massnahmen während der Bewältigung und durch bauliche Massnahmen sichergestellt werden. Den Präventivmassnahmen, insbesondere raumplanerischen, ist Vorrang zu geben. Sind diese Massnahmen unzureichend, unzweckmässig oder nicht möglich, können die anderen Massnahmen ergriffen werden". (Art. 3 Abs. 1 und 2 GNGWB).

Das GP-R3 ist ausschliesslich ein Flussbauprojekt. Präventions- und Interventionsmassnahmen sind nicht Bestandteil des Projekts, was den Grundsätzen des integrierten Risikomanagements widerspricht. Diese Massnahmen wurden bis zur Übernahme des Projekts durch die DNAGE im Jahr 2022 praktisch nicht entwickelt und umgesetzt. Das Projekt wurde auf einzigartige Weise ausgearbeitet, ohne die Standardziele zu berücksichtigen, die für andere Naturgefahren angewendet werden, was zu einem eklatanten Ungleichgewicht bei den zugewiesenen Mitteln führt und beispielsweise, wenn es darum geht, zu Bauprojekten in Gefahrenzonen Stellung zu nehmen. Schliesslich war die Einbindung aller Partner oft mangelhaft.

Baubewilligungen werden von den Gemeinden ausgestellt. Die Vorbescheide der zuständigen Stellen werden gemäss den geltenden Gesetzen verfasst. Vor dem 1. Januar 2023 handelt es sich um das Gesetz über den Wasserbau (kWBG) und seine Verordnung (kWBV), die bis zum 31. Juli dieses Jahres in Kraft waren. Art. 16bis der Verordnung behandelte die Ausnahmen für Sektoren, die den Gefahren der Rhone ausgesetzt sind.

Dieser Artikel, der von den Projektträgern ausgearbeitet und 2009 vom BAFU genehmigt wurde, erlaubt es unter bestimmten Bedingungen, in Gebieten zu bauen, die der hohen Gefahr einer statischen Überschwemmung durch die Rhone ausgesetzt sind. Zu den Bedingungen gehört auch die, dass die Massnahmen zur Sicherung der Rhone durchgeführt werden müssen. Seit 2009 wurden von den verschiedenen Ämtern und Dienststellen, die das R3-Projekt betreut haben, über 1'100 positive Vorbescheide ausgestellt. Da die Sicherung des Flusses nur sehr langsam voranschreitet, sind Hunderte von Gebäuden seit mehreren Jahren einer hohen Überschwemmungsgefahr ausgesetzt und werden es angesichts der Planung der vorgesehenen Massnahmen, die bis über das Jahr 2040 hinaus reichen, noch lange bleiben. Das Wallis ist der einzige uns bekannte Kanton, der dieses Ausnahmeregime eingeführt hat, das im Übrigen nicht auf andere Naturgefahren anwendbar ist. Zum Vergleich: Die kantonale Versicherungsanstalt (ECA) des Kantons Waadt verbietet jegliche Bauten in Zonen mit hoher Gefährdung, natürlich auch im waadtländischen Chablais.

Während der Ausarbeitung des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau (GNGWB), das am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wollten die DNAGE und der VRDMRU die Praxis der Vorbescheide für Zonen mit hoher Gefährdung kohärenter gestalten, indem sie die Ausnahmeregime viel strenger gestalteten. Der Grosse Rat wollte jedoch einen Artikel hinzufügen, der es dem Amt erlaubt, auf der Grundlage eines Gutachtens Ausnahmen zu machen (Art. 12 Abs. 4). Die neue Verordnung über die Naturgefahren und

den Wasserbau (VNGWB), die am 1. August 2024 in Kraft trat, legt fest, wie diese Ausnahmen angewendet werden können und was von dem in Artikel 12 des Gesetzes erwähnten Gutachten verlangt wird (Art. 22 VNGWB). Das eigentliche Problem sind nicht die Ausnahmebedingungen, sondern die Zonierung der Gefahr der statischen Überschwemmung, deren Kriterien sich stark von denen der anderen Gefahren unterscheiden. So spiegeln die "roten" Zonen der statischen Überschwemmung der Rhone nicht die gleiche Gefährlichkeit wider wie die "roten" Zonen der anderen Gefahren (wahrscheinlicher Tod, Zerstörung von Gebäuden). Dieser sehr wichtige Punkt wurde in der Mitteilung über die Revision von R3 hervorgehoben. Er stellt ein wesentliches Element der in dieser Revision vorgesehenen Untersuchungen dar.

10. *Wie ist der Bericht des Büros E-AS nach Ansicht des Staatsrats zu bewerten? Drückt er den Willen aus, die Governance des Projekts GP-R3 zu verbessern und eine politische Vision zu entwickeln, um das Projekt R3 und die zahlreichen damit verbundenen Projekte im Interesse aller Walliserinnen und Walliser voranzutreiben? Drückt er ein Misstrauen gegenüber den technischen Entscheidungen der zahlreichen Spezialisten aus, die seit rund zwanzig Jahren an den Projekten von Rhone 3 arbeiten?*

Der Bericht des Büros E-AS hebt die fragwürdigen technischen Elemente des GP-R3 hervor, die den Beschluss des Staatsrats zur Überarbeitung des Projekts rechtfertigen. Mehrere technische Entscheidungen müssen tatsächlich überarbeitet werden, um die Entwicklung des allgemeinen Kontextes der Rhone-Ebene, die Technologien, neue Erkenntnisse und den Klimawandel zu berücksichtigen. Es ist auch notwendig, andere Spezialisten als die, die am R3-Projekt gearbeitet haben, anzuhören.

11. *Im Rahmen der Überarbeitung des Projekts kündigt die DNAGE an, dass sie die Arbeiten in 2 Phasen aufteilen wird: Sicherung der Risikobereiche durch Sofortmassnahmen, bevor eine langfristige Gesamtsicherung ins Auge gefasst wird. Worin besteht der Unterschied zu der bisher von GP-R3 angenommenen Priorisierung (vorgezogene Massnahmen, prioritäre Massnahmen 1, prioritäre Massnahmen 2, prioritäre Massnahmen 3)?*

Die vorgezogenen Massnahmen können grösstenteils als Arbeiten der ersten Phase betrachtet werden, zu denen noch dringende Massnahmen hinzukommen, die je nach den Ergebnissen der laufenden Arbeiten zum Zustand der Deiche sowie den Massnahmen an gefährdeten Stellen, die durch das Juni-Hochwasser hervorgehoben wurden, festgelegt werden.

12. *In ihrer Antwort an die KBV-Kommission vom 5. August behauptet die DNAGE, dass die Option, das Rhonebett abzusenken, bisher von den Experten für den GP-R3 ausgeschlossen wurde, obwohl dies eine interessante Option wäre, wenn es starke seitliche Einschränkungen gibt. In den öffentlichen Dokumenten zu GP-R3 aus dem Jahr 2008 hiess es jedoch: "In Ballungsräumen sind die Möglichkeiten für zusätzlichen Raum durch Bebauung und Infrastruktur extrem eingeschränkt. Eine Absenkung des Flussbettes in diesen Engpässen wird bevorzugt, sofern keine Risiken durch die Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen (z.B. Absetzung von Gebäuden). Die Sicherheit dieser Siedlungen wird in gewisser Weise teilweise durch die Verbreiterungen stromaufwärts und stromabwärts gewährleistet. Kann man wirklich behaupten, dass die Absenkungsoptionen von den Experten bislang automatisch ausgeschlossen wurden?*

In der Antwort an die ET-Kommission vom 5. August spricht die DNAGE tatsächlich von der Option, das Rhonebett abzusenken, aber dies ist die Antwort auf eine Reihe von Fragen zur Massnahme Siders-Chippis und nicht auf die gesamte Strecke.

13. *Laut der DNAGE war der Zustand der Rhone-Deiche bislang unbekannt und wurde von vornherein als schlecht eingestuft. Im letzten Winter wurde eine Studie in Auftrag gegeben. Wann wird sie abgeschlossen sein und werden wir einen genauen Überblick über die Situation haben?*

Die Studie über den Zustand der Rhone-Deiche, die im letzten Winter von der DNAGE in Auftrag gegeben wurde, ist noch nicht abgeschlossen. Vier Testsektoren sind Gegenstand der Untersuchungen. Die Ergebnisse sollten bis Ende dieses Jahres vorliegen. Wenn die Tests erfolgreich sind, wird die Studie auf die gesamte Strecke ausgeweitet, um einen umfassenden Überblick über den Zustand der Deiche zu erhalten.

14. *Wurden die Mandate der Büros, die am Projekt GP-R3 arbeiten, vom Kanton eingefroren? Besteht die Gefahr eines Kompetenzverlustes und einer mangelnden Verfügbarkeit für die Fortsetzung von GP-R3?*

Die Mandate wurden nicht eingefroren, aber es kam zu Verschiebungen von Vergaben, - wie zum Beispiel bei der Ergänzung der PM Sitten - und zu Verschiebungen von Mandaten im Zusammenhang mit den Gefahrenkarten. Dies sollte kein Risiko für den Verlust von Kompetenzen und Verfügbarkeit für den weiteren Verlauf des Projekts GP-R3 darstellen.

15. *Wie will die DNAGE die Aufrechterhaltung der Bundessubventionen im Rahmen der geplanten Revision des GP-R3 sicherstellen?*

Wenn die Massnahmen die gesetzlichen Grundlagen einhalten, was im Rahmen der Revision selbstverständlich vorgesehen ist, wird eine Subventionierung von 35% zugesichert, zu der weitere 20% als erheblicher Aufwand hinzukommen. Lediglich ein Anteil von 10% und die Finanzierung gewisser Personalkosten werden Gegenstand künftiger Verhandlungen mit dem BAFU sein, da diese Gesamtfinanzierung von 65% an die Realisierung der 3. Rhonekorrektur gemäss GP-R3 geknüpft ist. Das BAFU hat bereits angekündigt, dass es einen Handlungsspielraum gibt, der nun präzisiert werden muss. Es sind Gespräche mit dem Bundesamt im Gange, welches allein dafür verantwortlich ist, wie es die Botschaft von 2018 zur Vergabe des Kredits von Fr. 1.022 Mrd. interpretiert. Zudem legt Art. 8 Abs. 1 des GFinR3 auf der Ebene der Bundesfinanzierung fest: " Der Kanton unternimmt die nötigen Schritte zur Erlangung von Bundessubventionen für das Projekt, die in Form von Verfügungen oder im Rahmen von Programmvereinbarungen gewährt werden." Die DNAGE beabsichtigt, diese Anforderung zu erfüllen.

Auswirkungen auf die Bürokratie	Keine
Finanzielle Auswirkungen	Keine
Auswirkungen Vollzeitäquivalent (VZÄ)	Keine
Auswirkungen NFA	Keine

Ort, Datum Sitten, den 26. September 2024